

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Geiselberg vom 5. November 1996

mit Änderung vom 20. April 2004

Der Gemeinderat Geiselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde Geiselberg erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen.

§ 2 Beitragsgegenstand

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde Geiselberg gelegenen Grundstücke, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind.

(2) Ein Grundstück ist durch einen Feld- und Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstückteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 5 Beitragsermittlung

Die wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 Gemeindeanteil

Der Gemeinderat legt gegebenenfalls durch Gemeinderatbeschluss fest, welchen Anteil der Aufwendungen und Kosten die Gemeinde selbst übernimmt. Dieser soll bei Feld- und Waldwegen

- a) dem aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr,
- b) der Nutzung
 - a. als Reit- und Radwege sowie
 - b. für den Fremdverkehr,

wenn diese Nutzungen erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

(1) Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückeigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feld- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückeigentümer entsprochen wird; anderenfalls ist nach Abs. 2 zu verfahren.

(2) Werden der Gemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldnern, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Fälligkeit

(1) Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahrebtrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege der Gemeinde Geiselberg vom 25.02.1987,
die 1. Änderungssatzung vom 08.10.1991 und
die 2. Änderungssatzung vom 31.10.1994.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Abs. 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Geiselberg, den 5. November 1996

gez. Georg Spieß
Ortsbürgermeister